

Mensch und Recht

Nr. 83

März
2002

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 3'200 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Das wird in der Schule leider nicht gelernt

Recht haben heisst nicht, Recht bekommen

Es ist eigentlich eigenartig: Da soll doch die Schule die Menschen auf das Leben vorbereiten. Doch uns ist kein einziger Lehrplan eines Kantons bekannt, der Rechtskunde für Schüler der Volksschule – also den obligatorischen Teil der Schulbildung in diesem Lande – vorsieht. Wenn es hoch kommt, hören jene, die eine Mittelschule oder eine Berufsschule besuchen, in nur wenigen Lektionen etwas vom Recht. So wird man annehmen müssen, dass Menschen, die nur die obligatorischen Schuljahre hinter sich haben, von diesem wichtigen Bereich nie etwas gehört haben.

Das Recht besteht einerseits aus Regeln, die in einem Gesetz nachgelesen werden können. Da aber ein Gesetz nie jeden Einzelfall regeln kann, gehören zum Recht auch die Urteile der Gerichte. Sie wenden das Recht auf den Einzelfall an und verfeinern die Regeln des Gesetzes. Doch wer weiss das schon?

Das spürt man immer wieder im Gespräch mit Rechtsuchenden. Fragt man sie danach, ob sie mit einem anderen Menschen einen Vertrag geschlossen haben, heisst es meistens «Nein»: Als Vertrag empfinden sie nur etwas Schriftliches. Dabei schliessen wir täglich immer wieder mündlich, ja sogar stillschweigend Verträge ab – ohne dass wir uns dessen bewusst werden: Wer etwa am Kiosk eine Zeitung nimmt und das Geld dafür hinlegt, schliesst – ohne ein Wort zu sagen – einen Kaufvertrag ab.

Das Recht der Verträge ist im sogenannten «Obligationenrecht» geregelt. Dieses Gesetz enthält Regeln für viele Arten von Verträgen. Die häufigsten Verträge sind Kaufverträge und Arbeitsverträge, aber auch Mietverträge.

Wissen ist Macht

Hand aufs Herz: Haben Sie schon mal im Obligationenrecht die Regeln für Kauf, Miete oder Arbeitsvertrag nachgelesen? Sollten Sie aber! Denn nur wenn Sie wissen, was das Gesetz sagt, wissen Sie einigermassen Bescheid und können Ihre Interessen richtig wahrnehmen. Besonders im Recht ist eben – wie fast überall! – Wissen Macht.

Viele Regeln im Gesetz stehen nur da, um zu sagen, was gilt, wenn die Vertragspartner selbst keine Einzelheiten vereinbart haben. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten dagegen für jeden Vertrag, auch wenn die Partner etwas anderes abgemacht haben sollten. Beispielsweise darf die Probezeit bei einem Arbeitsvertrag nie länger als drei Monate dauern.

Der Unterschied heisst Beweis

Jemand kann so lange Recht haben, wie er will: wenn er sein behauptetes Recht nicht beweisen kann, wird er normalerweise auch nicht Recht bekommen können.

Es ist also im Umgang mit Anderen wichtig, dafür zu sorgen, dass man im Notfall sein Recht beweisen kann. Dazu gehört, dass man Unterlagen sorgfältig geordnet aufbewahrt und wichtige mündliche oder telefonische Vereinbarungen sofort schriftlich bestätigt, mit einer Kopie für die eigenen Akten.

Man kann sagen, beweisen heisse, einen Richter zu überzeugen.

Recht bekommen, heisst oft auch, um sein Recht kämpfen zu müssen. Das kann ins Geld gehen. Da ist es sinnvoll, vorzusorgen. Wer etwa Mieter ist, sollte Mitglied im Mieterverband sein. Wer angestellt ist, gehört in die für ihn passende Gewerkschaft. Solche Mitgliedschaften sind in der Regel auch mit einem entsprechenden Rechtsschutz durch den betreffenden Verband ausgestattet. Auch Rechtsschutz-Versicherungen können oft sinnvoll sein.

Mit der Mitgliedschaft in der SGEMKO sorgt man vor für den Fall, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, weil man in einem solchen Fall von der SGEMKO wichtige Informationen erhält, damit man sich richtig dagegen zu Wehr setzen kann..

Es lohnt sich deshalb, auch dieses Jahr den Menschenrechts-Schutzbrief wieder einmal sorgfältig zu lesen. ●

Zum Geleit

Recht

Recht steht im Gegensatz zur Macht. Der Starke braucht das Recht nicht, wie schon Friedrich Schiller im «Wilhelm Tell» sagt: «Der Starke ist am Mächtigsten allein». Das Recht ist somit vor allem da zum Schutze des Schwächeren.

Aber das Recht kann diesen Schutz nur dann entwickeln, wenn sich der Schwächere des Rechts zu bedienen weiss. Dazu gehört, dass er es wenigstens einigermaßen kennen sollte.

Das Recht regelt nicht nur die Beziehungen der Menschen unter sich, sondern auch ihre Beziehungen zum Staat, seinen Gliederungen, seinen Behörden. Gerade in diesem Bereich kann sich das Problem der unzulässigen Machtausübung immer wieder stellen.

Die Staaten des Europarates, zu denen auch die Schweiz gehört, haben sich in der Präambel zur Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verpflichtet, die Freiheit zu achten und für die Vorherrschaft des Rechts einzustehen.

Um diese Vorsätze Wirklichkeit werden zu lassen, haben sie ein sorgfältig aufgebautes System eingeführt, welches die Menschen vor staatlicher Willkür und Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt: Wer in seinem eigenen Land trotz Ausschöpfung aller Rechtsmittel in seinen Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt wird, kann sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wenden. Dort wird der Fall dann geprüft. Die Frist, um den Gerichtshof anzurufen, beträgt sechs Monate nach Zustellung der begründeten letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung.

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention (SGEMKO) hat sich seit ihrer Gründung dafür eingesetzt, dass die EMRK in der Schweiz gut beachtet wird. Sie hilft Personen, deren Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt worden sind, sich dagegen zur Wehr zu setzen, mit Rat und Tat. Damit trägt sie zur Verwirklichung des Rechts bei – nicht zuletzt dank Ihrer jährlich erneuerten Gönner-Mitgliedschaft! ●

Die schlimme Entgleisung Amerikas mit den Taliban auf Kuba

Die Vereinigten Staaten haben gefangene Taliban-Kämpfer aus Afghanistan nach Kuba geflogen, wo sie in einem Gefangenen-Lager eingesperrt worden sind. Die Berichte in den Massenmedien zeigten, dass die Amerikaner diese Gefangenen besonderen Schikanen unterwerfen. Die Regierung in Washington weigert sich ausdrücklich, ihre dortigen Gefangenen nach den Regeln des international gültigen «Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen» zu behandeln, an welches die USA seit dem 2. Februar 1956 gebunden sind. Präsident George W. Bush will auch Unterschiede zwischen den Gefangenen machen, je nach dem, ob es sich bei ihnen um Afghanen oder um andere Staatsangehörige handelt, welche den Taliban oder der Terrorgruppe El-Qaida von Osam Bin Laden angehören. Die Zuerkennung des Kriegsgefangenen-Status denen gegenüber lehnt er mit der Begründung ab, es handle sich dabei um irreguläre Kämpfer, die von den Genfer Konventionen nicht geschützt würden.

Die USA haben dabei übersehen, dass sich seit 1949 das Völkerrecht weiter entwickelt hat. 1950 kam die Europäische Menschenrechtskonvention zustande, 1966 entstanden der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und schliesslich wurde 1969 auch die Amerikanische Menschenrechts-Kon-

vention verwirklicht. Die USA haben die letztere zwar am 1. Juni 1977 unterzeichnet, aber es bis heute unterlassen, diese auch zu ratifizieren (sic!). Sie sind bisher einzig durch den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte gebunden, der für die Vereinigten Staaten von Amerika am 8. September 1992 in Kraft getreten ist. Dieser sieht allerdings in seinem Artikel 7 – ähnlich wie die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 3 – vor, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden dürfe.

Ungewöhnliche Rücksichtnahme

Es fällt auf, dass die europäischen Staaten dieser untolerierbaren Haltung der amerikanischen Regierung gegenüber ungewöhnlich viel Rücksicht zeigen, obwohl beispielsweise das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, welches über die Einhaltung der Genfer Konventionen zu wachen hat, die von den Amerikanern auf Kuba geschaffene Situation als Verletzung der Konvention bezeichnet hat. Damit machen sich die europäischen Staaten an der Art und Weise, wie die Amerikaner ihre gefangenen Feinde behandeln, mitschuldig.

Rückständige Nation

Die Situation zeigt, dass die amerikanische Nation in Bezug auf Sensibilität bei der Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten absolut rückständig geblieben ist: Die Menschenrechte gelten ohne Unterschied gegenüber jedem menschlichen Wesen, ganz unbeachtlich dessen, ob sich dieses in irgend einer Weise selbst schwer gegenüber anderen Menschen schuldig gemacht hat. Sie müssen die eherne Grundlage einer Ordnung sein, welche sich der Herrschaft des Rechts verschrieben hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist von dieser Position ganz offensichtlich noch Lichtjahre entfernt. Dem gegenwärtigen Herrn im Weissen Haus liegt der wilde Westen wesentlich näher als hochgelobte Menschenrechts-Grundsätze, auch wenn die amerikanische Propaganda Menschenrechts-Forderungen immer wieder als Vorwand verwendet, um von eigenem schwerem Verschulden abzulenken.

Die Blutschuld der Vereinigten Staaten von Amerika an der Beseitigung des demokratisch gewählten Präsidenten Salvador Allende in Chile und an der Installation der menschenverachtenden und menschenmordenden Diktatur des Generals Pinochet ist nicht nur unvergessen; sie wird auch kaum jemals wieder gutgemacht werden

können und sie muss den USA in gleicher Weise zur Last gelegt werden wie dies den Deutschen wegen der gewaltigen Verbrechen während der Nazi-Herrschaft geschieht.

Vor der eigenen Türe viel Dreck

So etwa veröffentlicht die amerikanische Regierung jedes Jahr einen besonderen Bericht über den Zustand der Menschenrechte in der ganzen Welt und kritisiert alles, was ihrer Auffassung nach diese Grundrechte in anderen Ländern verletzt. Washington wäre glaubwürdiger, wenn es zuerst den gewaltigen Dreck vor seiner eigenen Haustüre beseitigen würde, bevor es der Welt seine Zensuren austellt. (Das ist übrigens der Grund, weshalb die SGEMKO vor allem Menschenrechts-Verletzungen in der Schweiz benennt und bekämpft; nur dann hat man auch eine ausreichende Legitimation, Andere zu kritisieren). Nichts gegen solche Zensuren an sich. Aber es ist als Charaktermangel anzumerken, wenn die Mitglieder der amerikanischen Regierung nicht zu realisieren vermögen, dass sie sich zuerst um den Balken im eigenen Auge kümmern sollten, bevor sie sich mit den Splittern in den Augen anderer Nationen befassen.

Visumpflicht wäre nötig

Man soll sich einmal vorstellen, was die Schweiz gegenüber der Sowjetunion und ihren Satelliten unternommen hat, die ähnlich menschenverachtende Haltungen eingenommen haben: Die Angehörigen dieser Ostblock-Staaten mussten, um in die Schweiz reisen zu dürfen, ein Visum beantragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz gegenüber Amerika, welches – wie damals die Sowjetunion – alle Welt ausspioniert, weltweit Telefone abhört, in wahnsinnigem Ausmass die Todesstrafe vollstreckt, sich weltweit imperial gebärdet und meint, es dürfe all überall seine einheimischen Gesetze anderen Nationen aufoktroyieren, und das nun humanitäres Völkerrecht auf seinem kubanischen Stützpunkt mit Füßen tritt, eine andere Politik verfolgen sollte – es sei denn, die Schweiz verstehe sich als Satellitenstaat Washingtons.

An ihren Taten werdet Ihr sie erkennen: Massstab für die Einschätzung von Regierungen weltweit muss sein, ob diese die Menschenrechte und Grundfreiheiten gegenüber allen Menschen achten und verteidigen, oder ob sie – wie die Amerikaner – in Bezug auf Menschenrechte sich mit blossen Lippenbekenntnissen begnügen und im übrigen ihre Interessen rücksichtslos durchsetzen. ●

Wegen eines bedauerlichen Versehens der Druckerei war in Nr. 82 (Dezember 2001) im Kasten auf Seite 1 nur ein blaues Feld zu sehen. Der Text von Art. 8 EMRK ist dadurch weggefallen. Wir bitten dafür um Entschuldigung; hier wird der Text nun wiedergegeben.

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

«Die Schweizer sind ein Volk von Vernünftigen»

Der grosse Pan-Europäer Richard Nikolaus Graf Coudenhove-Kalergi (1894-1972) war es, welcher den Satz geprägt hatte: «Die Schweizer sind ein Volk von Vernünftigen.» Dies sagte er nicht einfach so dahin; schliesslich hatte dieser Vordenker eines föderalistischen Zusammenschlusses der europäischen Nationalstaaten von 1938 bis 1940 und von 1946 bis zu seinem Tode am 27. Juli 1972 in der Schweiz gelebt und die hiesige Gesellschaft und Politik von Nahem beobachtet.

An diesen Satz des in Tokio geborenen Coudenhove-Kalergi – Sohn einer Japanerin und Enkel einer Griechin, aus altem flämischem Adel stammend – darf man auch im Zusammenhang mit der Regelung der Freitod-Hilfe in der Schweiz erinnern. Die Schweiz ist das einzige Land auf der Welt, welches die Hilfe zu einem Suizid immer dann als legal erachtet betrachtet, wenn der Helfer nicht aus eigensüchtigen Motiven tätig geworden ist.

Damit macht es die Schweiz einem Menschen, der sein Leben nicht mehr zu ertragen vermag, verhältnismässig einfach, ohne Risiko für ihn selbst oder für andere seine Tage selbst zu beschliessen.

Freiheit zum Suizid

Zwar gilt praktisch in ganz Europa grundsätzlich die Freiheit zum Suizid. So hat die Europäische Menschenrechts-Kommission schon 1982 die Meinung geäussert, ein Staat habe den Willen eines Menschen, seinem eigenen Leben ein Ende zu setzen, unter dem Aspekt von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – siehe Seite 2 unten links – zu respektieren.

An dieser Grundfreiheit fehlt es somit in den anderen Staaten des Europerates nicht. Das Problem liegt auf einer ganz anderen Ebene: In allen anderen Staaten fehlt es entweder an der Freiheit, einem sterbewilligen Angehörigen oder Freund beim Freitod behilflich sein zu dürfen, oder aber es gibt dort keinen legalen Weg, um Zugang zum tödlichen Medikament Natrium-Pentobarbital zu erhalten, mit welchem allein ein würdiger Freitod in Anwesenheit von Familienangehörigen und Freunden ausgeführt werden kann.

Der Ruf nach aktiver Sterbehilfe

Kommt dann noch dazu, dass die öffentliche Diskussion – wie etwa in Deutschland – in der falschen Richtung läuft, indem nach aktiver Sterbehilfe – also Tötung von sterbewilligen Menschen auf Verlangen durch Dritte, insbesondere durch Ärzte, – gerufen wird, muss man sich nicht wundern, dass das Erzielen von vernünftigen Problemlösungen für leidende Menschen schwierig wird.

Gesetze in Holland und Belgien

Holland ist in diesem Bereich allerdings mit einer Gesetzgebung in Erscheinung getreten, die nun die Tötung durch Ärzte unter bestimmten Umständen zulässt, und Belgien ist dabei, ein ähnliches Gesetz zu schaffen. Auch in Frankreich diskutiert die Politik das Problem; der zuständige Gesundheitsminister, der Arzt Bernard Kouchner, tritt für eine moderne Lösung ein.

Allerdings: Weder in Holland noch in Belgien hat man sich die Schweizer Lösung genauer angesehen. Man hat von vornherein die Last der Problemlösung auf die Ärzte abgeschoben. Demgegenüber weist die Schweizer Lösung, bei welcher keine Tötung durch Dritte erfolgt, sondern bei welcher der sterbewillige Mensch selbst den letzten Akt setzt – er trinkt ein Glas Wasser mit dem Barbiturat und schläft dann friedlich für immer ein –, den eminenten Vorteil auf, dass das Tabu, einen anderen Menschen nicht töten zu dürfen, nicht verletzt wird.

Die Nazi-Hypothek der Deutschen

Dieses Argument, vorgebracht in einer nächtlichen Fernseh-Diskussion im Norddeutschen Rundfunk, 3. Programm, wurde jedoch von der deutschen Bundes-Justizministerin Herta Däubler-Gmelin mit der Bemerkung, das sei «alles Euthanasie», in die bekannte Nazi-Ecke zu schieben versucht. Dem aufmerksamen Beobachter der deutschen Diskussion entgeht nicht, dass sich insbesondere die aktiven Politiker den drängenden Fragen zahlreicher ihrer Landsleute, wieso der Staat sie dazu zwingt, entweder schwer leidend ein Leben weiter tragen zu müssen oder aber dieses Leben gewaltsam zu beenden, vollständig verweigern.

Auch heute noch eine Nazi-Haltung

Diesen deutschen Politikern, die das Problem entweder ganz ausblenden oder es unter Hinweis auf das Nazi-Programm zur Beseitigung «lebensunwerten Lebens» nicht behandeln wollen, merken offensichtlich gar nicht, dass sie auf diese Weise ungewollt selbst auf Nazi-Pfaden wandeln. Analysiert man die Wirkung ihres Verhaltens, zeigt sich, dass sie jener der Tätigkeit des Nazis analog ist: Sowohl bei den Nazis als auch bei den meisten heutigen deutschen Politikern führte und führt deren Haltung im Ergebnis zu einem staatlichen Eingriff in das Privatleben von Bürgerinnen und Bürgern, und zwar entgegen dem ausgesprochenen Willen dieser Betroffenen. Bei den Nazis wurden Menschen, die nicht sterben wollten, gegen ihren Willen aus ideologischen Gründen auf staatlichen Befehl umgebracht. Die Weigerung der heutigen

deutschen Politiker, das Problem anzuerkennen und einer Lösung zuzuführen, hat zur Folge, dass von Staates wegen Menschen, die ihr Leben dorthin zurückgeben möchten, von wo sie es erhalten haben, weil sie schwer daran leiden, gezwungen werden, das Leben unter Leiden zu Ende zu führen, oder aber sich gewaltsam und unter Inkaufnahme aller Risiken für sich selbst und für Dritte umzubringen. Seitdem es in der Schweiz DIGNITAS gibt, besteht allerdings auch noch die Alternative, in die Schweiz zu fahren, um hier seinen kranken Körper endgültig ablegen zu können.

Im vergangenen Jahre 2001 sind von DIGNITAS insgesamt 50 Menschen in den Freitod begleitet worden, darunter nicht weniger als 31 Personen aus Deutschland. Es ist zu erwarten, dass diese Zahlen im Jahre 2002 stark anwachsen werden.

Schlimme Heuchelei

Wenn Politiker, wie etwa Nationalrätin Dorle Vallender aus Appenzell-Ausserrhoden, gegen die Freitod-Hilfe polemisieren, zeigt dies nur das Mass an Heuchelei solcher Personen auf: Sie geben vor, Leben schützen zu wollen, blenden aber die Tatsache aus, dass sich das Suizid-Geschehen eines Landes nicht nur aus der tatsächlich erfolgten Anzahl von Freitoden zusammensetzt. Es geht ihnen überhaupt nicht um Problemlösungen; sie wollen lediglich politisch Lärm schlagen.

Zum Suizid-Geschehen dazu rechnen muss man auch die gescheiterten Suizid-Versuche, die zu schwersten Schädigungen der Sterbewilligen führen, sowie die Schäden, die durch Suizide bei Drittpersonen verursacht werden.

Der Bundesrat hat auf Anfrage von Nationalrat Andreas Gross (SP, ZH) mitgeteilt, dass die Anzahl der Suizidversuche pro Jahr in der Schweiz auf bis zu etwa 67'000 geschätzt werde. Gelungene Suizide zählt man jährlich etwa 1'200. In den meisten Fällen, bei denen sich Menschen vor Lokomotiven werfen, werden nach Aussage des Bundesrates die Lokomotivführer entweder dauernd oder für eine sehr lange Zeit schwer traumatisiert. Wie aber schädigen sich jene rund 65'000 Menschen, denen der Suizid nicht gelingt? Welcher Politiker kümmert sich um diese Schicksale, die nicht nur Familien schwer treffen, sondern die auch unser Gesundheitswesen mit ganz erheblichen Kosten belasten?

Wer in diesen Fragen ethisch auf der Höhe sein will, der muss diese Aspekte mit in seine Erwägungen einbeziehen. Der muss darüber nachdenken, auf welche Weise die Suizid-Prophylaxe entscheidend verbessert werden kann. Psychiatrie und «Die Dargebotene Hand» haben es allein bisher jedenfalls nicht richten können. ●

Amtszwang kann problematisch sein

In der März-Session der Bundesversammlung ist die Frage diskutiert worden, ob Bundesräten künftig gesetzlich verboten werden soll, gewissermassen aus taktisch-politischen Gründen verhältnismässig kurze Zeit vor den Gesamt-Erneuerungswahlen zurückzutreten und auf diese Weise einen Vorteil für ihre eigene Partei heraus zu schinden.

In der Diskussion darüber ist allerdings ein Argument nicht erwähnt worden, welches gegen eine solche Bestimmung ins Feld geführt werden kann: Eine solche Vorschrift dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach den Artikel 4 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verletzen, welcher die Zwangsarbeit verbietet.

Artikel 4 der EMRK

¹ Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

² Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

³ Als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) . . . (Bestimmung über Strafgefängnisse);
- b) . . . (Bestimmung über Militär- oder Ersatzdienstleistung);
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Bei einer solchen Bestimmung würde es sich um den sogenannten «Amtszwang» handeln. Wie schon das Wort selbst sagt, handelt es sich dabei um den Zwang, ein Amt unfreiwillig ausüben zu müssen, wenn man dazu gewählt worden ist.

Solche Bestimmungen finden sich bisher weniger im Bundesrecht. Hingegen sind sie auf kantonaler Ebene immer noch zu finden. So etwa heisst es in Artikel 18 der Verfassung von Appenzell-Innerrhoden, jeder Stimmberechtigte sei «pflichtig, bis zum erfüllten 65. Altersjahr eine Wahl in die Standeskommission» (Regierungsrat) «oder das Kantonsgericht» sowie in weitere Ämter anzunehmen. Prominentes «Opfer» dieser Bestimmung war seinerzeit der nachmalige Bundesrat Arnold Koller geworden; er musste entgegen seinem Willen in Appenzell in die Regierung eintreten.

Nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention

sind jedenfalls dann, wenn es sich weder um Arbeit von zu Strafen Verurteilten noch von Militär- oder Ersatzdienstpflichtigen handelt, und soweit es nicht um Dienstleistungen bei Notständen oder Katastrophen geht, nur «normale Bürgerpflichten» zulässig. Also solche gelten etwa Tätigkeiten in der Feuerwehr, als Stimmzähler oder – in Berggebieten früher üblich – Gemeinschaftsarbeit («Grabnen»).

Die Angehörigkeit zu einer Behörde mit Verwaltungstätigkeit und damit einem verhältnismässig grossen zeitlichen Aufwand kann auf keinen Fall unter diesen Begriff eingeordnet werden. Somit ist jeder Amtszwang für ein Amt in der Exekutive oder in einem Gericht, sei dies auf Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsebene, EMRK-widrig.

Bislang ist jedoch kein Fall bekannt geworden, in welchem ein Träger eines solchen Amtes, der vorzeitig zurücktreten wollte und nicht durfte, die Rechtmässigkeit dieser Zwangsarbeit angefochten hätte. Doch was nicht ist, kann gelegentlich ja noch werden. ●

Die Schweiz wurde 2001 in Strassburg neunmal verurteilt

Das Schweizer Sündenregister 2001

Insgesamt neun Mal ist die Schweiz im vergangenen Jahr in Strassburg wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt worden. Elf Mal hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich 2001 über die Schweiz zu äussern; nur ein Mal stellte er fest, dass eine Beschwerde abzuweisen war. In einem weiteren Fall hatte sich eine gütliche Einigung zwischen der Schweiz und einem Beschwerdeführer ergeben.

Welches waren die Verletzungen im einzelnen? Hier ganz kurz einige dieser Fälle:

In zwei Fällen rügte der Gerichtshof die zu lange Dauer von Haftprüfungsverfahren vor der Bundesanwaltschaft und der Anklagekammer des Bundesgerichtes: 30 oder gar 31 Tage seien viel zu lang. Hierzu ist zu sagen, dass schon vor Jahren ein solches Urteil ergangen ist, und dass offenbar weder Bundesanwaltschaft noch Bundesgericht sich genügend angestrengt haben, um weitere solche Fälle zu vermeiden.

Auch in einem anderen Fall hatte die Schweiz einen schon 1990 gerügten Fehler wiederholt: Im Kanton Solothurn entschied derselbe Beamte über die Verhaftung einer Person, der hinterher die Anklage zu vertreten hatte. Ein ähnlicher Fall aus dem Kanton Bern, wo ebenfalls eine Verurteilung wahrscheinlich gewesen wäre, wurde durch eine

gütliche Einigung erledigt, womit eine zehnte Verurteilung vermieden werden konnte.

In einem Verfahren wegen Steuer-Hinterziehung hatte ein Steuerpflichtiger von den Behörden verlangte Belege nicht vorgelegt. Er wurde mit Ordnungsbusse belegt. Der Gerichtshof hielt fest, dass auch in solchen Fällen ein Anspruch auf faires Verfahren besteht und dass niemand zu seiner eigenen Verurteilung mitwirken müsse.

In einem Verfahren um fürsorgereiche Freiheits-Entziehung hatte der als Fachrichter tätige Psychiater dem Betroffenen schon im voraus angekündigt, er werde dem Gericht die Abweisung seines Entlassungsgesuches beantragen. Strassburg sah darin eine Verletzung des Anspruchs auf ein unvoreingenommenes Gericht.

In einem Zürcher Enteignungsfall hatte eine Anwältin, die auch als Richterin tätig war, in einem anderen Verfahren die Gegenpartei des Beschwerdeführers vertreten. Darin sah der Gerichtshof die Verletzung des Anspruchs auf Unparteilichkeit.

Wie schon ausgeführt, hat die Schweiz mehrere der gerügten Fehler schon früher begangen.

Wo bleibt eigentlich die Sensibilität des Bundesgerichtes? ●